

Regeln zum Umgang mit digitalen Endgeräten

als Bestandteil der Schulordnung

- §1 Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6-13 verpflichten sich täglich das ausreichend aufgeladene Schultablet (iPad) zum Unterricht mitzubringen und einsatzfähig zur Verfügung zu haben. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 erhalten noch kein Schultablet.
- §2 Handys sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in der Schule ausgeschaltet oder im Flugmodus und müssen so verstaut sein, dass sie den Unterricht nicht stören (vorzugsweise in den Taschen).
- §3 Ausnahmen von § 2 gelten in den großen Pausen, in den Freistunden der Sekundarstufe II, in Notfällen oder wenn das Handy im Schulunterricht auf Anweisung des Lehrpersonals eingesetzt werden soll. Schülerinnen und Schüler der Sek II dürfen ihr Handy auch in den kleinen Pausen zu einem kurzen Zwischencheck benutzen. In der Regel beschränkt sich der digitale Medieneinsatz im Unterricht aber auf die von der Schule ausgehändigten iPads. Eine etwaige bzw. notwendige Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Schülern während der Unterrichtszeit erfolgt in der Regel über das Sekretariat.
- §4 Verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen § 2, nimmt die Schule das Handy zeitweise an sich und händigt es nach Schulschluss wieder aus. Die Lehrkraft haftet für abgegebene Handys nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- §5 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das Handy/Tablet zu laden, solche weiter zu versenden oder sonst wie zu verbreiten. Weiterhin gilt das Recht am eigenen Bild. Zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte sind daher jegliche ungewollte Aufnahmen von Bild und Ton durch Mitschüler untersagt. Davon ausgenommen sind Aufnahmen im Schulunterricht auf Anweisung der Lehrkräfte.
- §6 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem Handy/Tablet einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy/Tablet einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.
- §7 Bei Verstößen gegen die Regeln zum Umgang mit digitalen Endgeräten kann die Lehrkraft oder die Schulleitung einen Tadel aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert. In schwereren Fällen bzw. Wiederholung der Verstöße können weitere pädagogische und disziplinarische Maßnahmen (Teilkonferenz) eingeleitet werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Handys nach jugendgefährdenden Inhalten.